

Anlage 1

Zweihundertneunundfünfzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Dagobertstraße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Turiner Straße
bis Eigelstein
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Masten und Leuchtkörper.

- 2. Machabäerstraße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Eigelstein
bis Turiner Straße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

3. Barbarastraße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Kreisverkehr Hauptstraße
bis Oststraße

Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung von Bordsteinen sowie Anpflanzen eines Straßenbaumes auf der Nordseite.

4. Maternusstraße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Kreisverkehr Hauptstraße
bis Maternusplatz (nordöstliche Grenze)

Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen auf der Nordseite durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Rambouxstraße einschließlich Stich- und Ringstraßen (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt

von Rüdellstraße
bis Graseggerstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

6. Friedrich-Ebert-Ufer (Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Fischerweg
bis Bennauerstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Fischerweg bis Höhe Haus-Nr. 34 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen und von Fischerweg bis Höhe Haus-Nr. 32 zusätzlich durch Einbau einer Asphalttragschicht auf Schottertragschicht sowie Stabilisierung der Böschung durch Einbringen von Microverpresspfählen und Herstellung eines Pfahlkopfbalkens.

7. Hauptstraße **(Stadtbezirk 7)**

in dem Straßenabschnitt

von Steinstraße

bis Einmündung Fuß- und Radweg Friedrich-Ebert-Ufer

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung des nordöstlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht und Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

8. Steinstraße **(Stadtbezirk 7)**

in dem Straßenabschnitt

von Hauptstraße

bis Kreisverkehr Dülkenstraße/Josefstraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Herstellung bzw. Erneuerung des nordwestlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Einbau von Bordsteinen.

Herstellung einer Grünanlage mit Straßenbäumen zwischen Fahrbahn und nordwestlichem Gehweg.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

9. Steinstraße **(Stadtbezirk 7)**

in dem Straßenabschnitt

von Kreisverkehr Dülkenstraße/Josefstraße

bis Kreisverkehr Urbacher Weg/Deutzer Weg

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

§ 2

Die 138. Satzung über die Festlegungen gemäß § 9 der Satzung der Stadt Köln (vom 05.03.1989) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 03.12.1996 (Amtsblatt der Stadt Köln 1996, S. 493, 1997, S. 263, 2002, S. 211, 266) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 1

Hauptstraße/Kölner Straße **(Stadtbezirk 7)**

und

§ 1 Ziffer 2

Steinstraße **(Stadtbezirk 7)**

werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 201. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.04.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 280) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2

Pellenzstraße **(Stadtbezirk 4)**

werden in der Abschnittsbezeichnung die Worte „Franz-Geuer-Straße“ durch die Worte „Durchfahrtssperre Höhe Haus-Nr. 6“ ersetzt.

Außerdem werden im Maßnahmentext („Verbesserung der Gehwege von Leostraße bis Höhe Haus Nr. 6 bzw. Franz-Geuer-Straße 17/Front Pellenzstraße einschließlich durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.“) die Worte „von Leostraße bis Höhe Haus Nr. 6 bzw. Franz-Geuer-Straße 17/Front Pellenzstraße einschließlich“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 1 Ziffer 7

Nagelschmiedgasse **(Stadtbezirk 4)**

der 222. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 05.06.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, S. 602, 2014, S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.“) werden am Ende die Worte „unter Beibehaltung der intakten Teilfläche auf der Ostseite nördlich des Grundstückes Nagelschmiedgasse 24 b“ angefügt.
2. Der Maßnahmentext wird um einen Satz 4 „Grunderwerb des Straßenlandes.“ erweitert.

§ 5

Die 254. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.10.2016 (Amtsblatt der Stadt Köln 2016, S. 404) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 1**

Rehorststraße - Hauptzug

(Stadtbezirk 4)

werden in Satz 2 des Maßnahmentextes („Erneuerung des südlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.“) die Worte „des südlichen Gehweges“ durch die Worte „der Gehwege“ ersetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 2, 5 und 6 treten rückwirkend zum **01.04.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 und 4 treten rückwirkend zum **01.03.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffern 7, 8, 9, § 2 und § 4 Ziffer 1 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **30.04.2009** in Kraft.

§ 4 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **21.06.2012** in Kraft.

§ 5 tritt rückwirkend zum **01.08.2016** in Kraft.